

Handelsübliche Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott

- Fassung: 07. Dezember 1995 -

Den Lieferungen von legiertem Eisen- und Stahlschrott liegen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers bzw. die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers und die nachstehenden „Handelsüblichen Bedingungen“ zugrunde, wobei im Falle von Widersprüchen die letzteren den Vorrang haben.

1. Liefertermine

Es gelten die vereinbarten Liefertermine.

2. Ausführung der Lieferungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, die vereinbarten Vertragsmengen sortengerecht zu deklarieren und in der angegebenen Zeit anzuliefern. Dies gilt sowohl für die Gesamtabschlussmenge, als auch für Lieferungen von Teilpartien. Den Käufer trifft hinsichtlich der Abnahme die gleiche Verpflichtung.

Die Abruffertermine für Teilpartien müssen rechtzeitig vorliegen. Notwendige Ausweichtermine können von beiden Vertragsparteien vereinbart werden.

3. Lieferumfang

Die Vertragsmengen sind vom Käufer und Verkäufer einzuhalten.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) der gelieferte Schrott bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- b) Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware überträgt und der Käufer sie für diesen unentgeltlich verwahrt.

Die aus der Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung entstandenen Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abschn. a).

- c) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten.
- d) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt – und zwar gleichgültig, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird – in voller Höhe an den Verkäufer abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe seines Rechnungsbetrages an ihn abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe seines Miteigentumanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfange im voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.

- e) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus deren Verwendung zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages bis zum Widerruf durch den Verkäufer einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht wird der Verkäufer nur Gebrauch machen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug kommt oder gegen die ihm sonst obliegende Verpflichtungen verstößt.

In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben oder dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Kommt der Käufer dem Verlangen des Verkäufers nicht nach, ist der Verkäufer zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.

- f) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben.

5. **Zahlungstermin**

Zahlung erfolgt bis zum 20. des dem Wareneingang am Bestimmungsort (Bestimmungsbahnhof etc.) folgenden Monats.

6. **Abnahmeverzögerung**

Der Verkäufer muss Abnahmeverzögerungen von maximal einem Kalendermonat gegen sich gelten lassen. Die Abnahmeverzögerungen werden vom Käufer rechtzeitig telefonisch ausgesprochen und schriftlich bestätigt.

Annullierungen sind ausgeschlossen.

7. **Versand**

- a) In allen Versandpapieren (z. B. Frachtbrief, Waggonbeklebezettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, die Bestellnummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.
- b) LKW- und Schifflieferung sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Bei Schiffsverladungen sind Vereinbarungen hinsichtlich des Schiffstyps und der Löschmöglichkeiten vorher zu treffen.
- c) Bei Bahnlieferung sind ausschließlich besenreine Waggon mit Stahlaufbauten zu verwenden.
- d) Für Schifflieferungen gilt im übrigen:
Der Käufer bestimmt auch bei cif-Verträgen die Löschstelle. Bei Abgang sind dem Käufer fernschriftlich oder telefonisch folgende Angaben zu machen:
 - Name des Schiffes
 - Lieferung (Menge der einzelnen Sorten)
 - Abgangstag und -ort
 - Voraussichtliches Eintreffen an der Löschstelle

Die Konnossemente sind dem Käufer unverzüglich einzusenden.

8. **Gewicht**

Für die Abrechnung ist das vom Käufer durch Voll- und Leerverwiegung bzw. Eiche ermittelte Netto-Gewicht massgebend. Differenzen gegenüber dem vom Verkäufer deklarierten Gewicht werden nach folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

a) **Bahnverfrachtung**

Bei Differenzen, größer als 400 kg pro Waggon deklariertem Gewicht, wird dem Verkäufer Kenntnis gegeben. In diesem Falle hat der Verkäufer das Recht, eine Leerverwiegung der Deutsche Bahn AG zu verlangen.

Um den betrieblichen Ablauf des Käufers bei sendungsweisem Eingang ab größer/gleich 350 t zu gewährleisten, ist vom Käufer eine Leerverwiegung nur dann einzuleiten, wenn eine außergewöhnliche Anzahl vom Waggon derartige Differenzen aufweisen (d. h. ab drei Waggon).

Bei einer Differenz von größer als 800 kg pro Waggon vom deklarierten Gewicht gilt das durch die Tatbestandsaufnahme der Deutsche Bahn AG ermittelte Gewicht.

b) Schiffsverfrachtung

Für Schiffsladungen, die vom Käufer oder Spediteur gelöscht oder auf Wunsch des Käufers eingelagert werden, wird das Netto-Gewicht durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelt.

c) LKW-Verfrachtung

Für LKW-Lieferungen ist das vom Käufer auf geeichten Waagen durch Voll- und Leerverwiegung ermittelte Netto-Gewicht für die Abrechnung maßgebend.

9. Warenabnahme und Mängel

Die Qualitätsbestimmung erfolgt beim Käufer durch Handprobe bzw. durch Einschmelzung einer jeweils repräsentativen Menge (Probeschmelze).

a) Handprobe

Erfolgt die Analysenbestimmung durch eine repräsentative Handprobe, hat der Verkäufer das Recht, sich nach Absprache bei diesem Vorgang vertreten zu lassen. Die vom Käufer festgestellten Analysenwerte sind für die Berechnung der Ware maßgebend.

b) Einschmelzverfahren (Probeschmelze)**aa) Visuelle Kontrolle**

Soweit die gelieferte Vertragsware kurzfristig eingeschmolzen werden soll und deshalb unverzüglich eine Probeschmelze erfolgen soll, hat der Käufer den Verkäufer umgehend noch am gleichen Tage zu geschäftsüblichen Zeiten hinsichtlich offener Mängel zu unterrichten. Soll die Probeschmelze jedoch außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten bzw. an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgen, ist der Käufer gleichwohl auch ohne eine sofortige Verständigung des Verkäufers zu einer Probeschmelze berechtigt, ohne grundsätzlich seine Gewährleistungsansprüche zu verlieren.

bb) Auswahlverfahren

Zur Probeschmelze sollen mindestens 10 % der Vertragsmengen (Probegut) herangezogen werden. Das Auswahlverfahren des zur Probeschmelze vorgesehenen Materials wird vom Käufer offengelegt und es wird sichergestellt, dass das ausgewählte Material zur Probeschmelze herangezogen wird. Die festgestellten analytischen Werte sind für die Berechnung der Ware maßgebend.

cc) Bedingungen für die Probeschmelze

Dem Verkäufer wird rechtzeitig eingeräumt, einen Repräsentanten zur Verfolgung der visuellen Kontrolle und der Probeschmelze abzustellen. Auf Wunsch wird dem Verkäufer eine Probe aus der Probeschmelze zur Verfügung gestellt. Der Käufer stellt sicher, dass vor dem Einsatz des Probeguts das Schmelzaggregat leer ist. Der Käufer bestätigt, dass negative Beeinflussungen auf die Analyse während des Schmelzvorganges, insbesondere solche, die aus vorhergehenden Schmelzen resultieren, ausgeschlossen sind. Sollten

dennoch solche auftreten, muss dies angemessen bei der Analyse Berücksichtigung finden.

c) Preiskorrekturen

Bei Über- und Unterschreitungen von festgelegten Mindest- und Maximalgehalten an Legierungselementen und Nebenbestandteilen oder bei Abweichung von den vertraglich festgelegten physikalischen Eigenschaften hat der Käufer die Möglichkeit, Preiskorrekturen vorzunehmen. Diese müssen auf realistischer Grundlage basieren und für den Verkäufer dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.

d) Rügefrist

Soweit die Vertragsmengen erkennbare Mängel aufweisen, hat der Käufer die Ware, die nicht kurzfristig zur Probeschmelze oder Handprobe herangezogen worden ist, innerhalb von 10 Arbeitstagen unter eindeutigem Nämlichkeitsnachweis zu beanstanden. Soweit die Vertragsmengen nicht verdeckte Mängel aufweisen, gilt sie nach rügelosem Ablauf dieser Frist als vertragsgemäß geliefert. Auch für verdeckte Mängel hat der Käufer einen eindeutigen Nämlichkeitsnachweis zu erbringen.

e) Gewährleistung – Recht auf Rückgabe / Rücknahme

Die Vertragsmengen müssen frei von allen Bestandteilen und vertraglich festgelegten Merkmalen sein, die unter Berücksichtigung der in der Stahlindustrie üblichen Toleranzgrenze für die Stahlproduktion schädlich sind. Sollten Vertragsmengen mangelhaft und nicht zu korrigieren sein (Fehlchargen), hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht, Zug um Zug gegen Rückgabe der Fehlcharge entweder Ersatz in Geld in Höhe des materialbezogenen Gegenwerts der Fehlcharge oder entsprechende Ersatzlieferung zu verlangen. Schadenersatzansprüche, die über das vorstehend geregelte Wahlrecht des Käufers hinausgehen, sind auf den unmittelbaren Schaden, der adäquat kausal durch den Mangel der Fehlcharge verursacht worden ist, beschränkt. Die Geltendmachung von mittelbaren und/oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Wird eine Fehlcharge wie vorstehend festgestellt, hat der Käufer/Verkäufer das Recht auf Rückgabe/Rücknahme auch des über die Fehlcharge hinausgehenden Restes der gelieferten Vertragsmengen, die der Käufer unter eindeutigem Nämlichkeitsnachweis beanstandet hat. Der Käufer sichert eine kostengünstige Regelung zu.

- f) Nach Durchführung der Handprobe nach Ziffer 9a) bzw. der Probeschmelze nach Ziffer 9 b) gelten die gelieferten Vertragsmengen insgesamt analytisch als abgenommen und visuell, insbesondere hinsichtlich ihrer physikalischen Eigenschaften, dann als abgenommen, wenn sie vom Käufer aus dem Waggon, dem Schiffsraum bzw. dem Lkw entladen worden sind und der Käufer nicht unverzüglich bei der Entladung visuell erkennbare Mängel gerügt hat.

10. Kölner Abkommen

- a) Sämtlicher Schrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Schrottlieferungen mit Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen oder geschlossenen Hohlkörpern müssen vom Verkäufer zurückgenommen werden.
- b) Der Verkäufer hat dem Käufer bei der Neuaufnahme von Schrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

“Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Schrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im voraus für jede im Laufe des Jahres ... anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Schrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei Verladung durch Unterlieferanten (Steckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Schrotts auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Schrott sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei Schrottlieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Schrott aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

- c) Der Verkäufer beauftragt den Käufer, für jede Tonne gelieferten Schrott die im „Kölner Abkommen (neu)“ jeweils vereinbarte Versicherungsprämie, die die Versicherungsteuer enthält, unter dem Stichwort „Schrottabgabe“ auf das Sonderkonto der Versicherer zu überweisen und zu Lasten des Verkäufers zu verrechnen.
- d) Schrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer geliefert werden.

- e) Die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Bedingungen, auch wenn ein Vertragspartner seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches der oben bezeichneten Vorschrift hat.

11. Radioaktivitätsklausel

- a) Sämtlicher Schrott muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht.

Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgehende ionisierende Strahlung des Schrotts ist dann vorhanden, wenn das Messgerät des Käufers zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die Umgebungsuntergrundstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Nach einer erfolgten Kontrollmessung wird diese in einem Messprotokoll dokumentiert.

- b) Sollte eine derartige ionisierende Strahlung des Schrotts festgestellt werden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern und die zuständige Behörde sowie den Verkäufer zu unterrichten.

Sofern die Behörde keine anderweitigen Maßnahme anordnet, hat der Verkäufer innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der Annahmeverweigerung den Schrott abzuholen. Wird der Verkäufer innerhalb dieser Frist nicht tätig, so hat der Käufer das Recht, den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer.

Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an (z. B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Schrottteile einer als belastet erkannten Ladung, eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände, einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die Entsorgung), so hat der Verkäufer auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

- c) Der Verkäufer hat dem Käufer bei der Neuaufnahme von Schrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

“Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Schrott liefern werden, der zuvor von uns mit eigenen Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist. Daher können wir im voraus für jede im Laufe des Jahres ... anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Schrott aufgrund

der vorgenannten Prüfung frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Schrotts auf Freiheit von ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt, hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Schrott mit eigenen Messgeräten sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Schrott frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei Schrottlieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Schrott aufgrund Prüfung mit eigenen Messgeräten frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.“

12. Weigerungskosten

- a) Unbeschadet der Gewährleistungsansprüche des Käufers nach Ziffer 9e) bzw. der Rücknahmeverpflichtung des Käufers nach den Ziffern 10 und 11 werden dem Verkäufer die dem Käufer bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten als Weigerungskosten in Höhe der bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarung berechnet. Ferner trägt der Verkäufer Stand- oder Liegegelder, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Belieferung der von ihm beanstandeten Vertragsmengen entstehen.
- b) Bei Auffinden von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen oder geschlossenen Hohlkörpern im Schrott kann der Käufer den Verkäufer mit einer zu vereinbarenden Fundprämie belastet.

13. Gefahrenübergang

Unbeschadet der Preisstellung geht die Gefahr mit der Übergabe der Vertragsmengen an der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf den Käufer über.